

Satzung

des Vereins zur Förderung des
Instituts für Verfahrenstechnik
der RWTH Aachen e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Verein zur Förderung des Instituts für Verfahrenstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen e.V.", abgekürzt VIVTA e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, das Institut für Verfahrenstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für
 - a) wissenschaftliche Forschung,
 - b) praxisbezogene Lehre,
 - c) Aufbau und Pflege der technisch-wissenschaftlichen Kommunikation mit Hochschulen, Anwendern und Herstellern,
 - d) aktive Mitarbeit in Gremien und Verbänden,
 - e) Veröffentlichungen,
 - f) Aufbau und Pflege von Kontakten zu Ehemaligen, Freunden und Förderern des Instituts für Verfahrenstechnik,
 - g) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten durch Stipendien, im Zusammenhang mit Aufgaben und Themen aus der Verfahrenstechnik.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mittel**

1. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) Jahresbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden, sowie Stiftungen,
 - c) sonstige Einnahmen.
2. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel auf. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern eine Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt.
3. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke sicherstellt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit der Verfahrenstechnik steht.
2. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um das Institut für Verfahrenstechnik der RWTH Aachen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied nach besten Kräften zur Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Satzung.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Aufnahmeausschuss; er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereins, die drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgen muss; sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird, und durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Institutsmitgliedern kann der Beitrag auch durch Vorstandsentscheidung erlassen werden. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat (fakultativ).

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten ist, wird in der Regel jährlich einmal abgehalten. Die Einladung hierzu hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes oder des Beirates oder mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, dies beantragen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl und Entlastung von Beiratsmitgliedern,
 - f) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - g) Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins.

4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten. Korporative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.

5. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. die Wahl abgelehnt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereins-Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden, welcher der jeweilige Leiter des Instituts für Verfahrenstechnik der RWTH - Aachen ist,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister.

2. Die Vorstandsmitglieder außer §8 Absatz 1a) werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Beendigung seiner Amtsdauer wird an seine Stelle ein neues Vorstandsmitglied von der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung für die Dauer der laufenden Amtsperiode gewählt. Dies gilt nicht für §8 Absatz 1a).

3. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Leitung der Mitgliederversammlung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Durchführung der Aufgaben des Vereins, für die Zusammenarbeit des Beirates und für die Zusammenarbeit mit dem Institut für Verfahrenstechnik,
 - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

5. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat besteht aus
- a) dem Vorsitzenden des Beirates
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates,

- c) mindestens 3 Mitgliedern des Vereines, welche die Mitgliederversammlung wählt.
2. Der Vorsitzende kann weitere Personen in den Beirat berufen, die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Vereines in den Beirat wählen.
 3. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Bestimmung des §8 Ziff. 2, letzter Absatz, gilt entsprechend.
 4. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufend Anregungen für die Erfüllung des in § 2 definierten Zwecks des Vereines geben.
 5. Für die Verfolgung besonderer Aufgaben kann der Beirat Sonderausschüsse einsetzen, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
 6. Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Über die Verhandlungen des Beirates wird eine Niederschrift angelegt.
 7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Beirates den Ausschlag.
 8. Falls eine Beiratssitzung beschlussunfähig ist, weil nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, so ist eine mit derselben Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einzuberufende Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Geschäftsführer und den Schatzmeister des Vereins, welche allein den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden, und zwar ist hierbei die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreise der Mitglieder einen ehrenamtlichen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein darf.
2. Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluss zu prüfen und seine Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. März jeden Jahres fertig zustellen ist.
3. Sollte in einem Jahr die Mitgliederversammlung ausfallen, so gilt der im Vorjahr gewählte Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

§ 12

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Von der Abänderungsmöglichkeit ist die folgende Ziffer ausgeschlossen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen der RWTH - Aachen zu mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung ist der erste Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.
4. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
 - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Verein zur Förderung des
Instituts für Verfahrenstechnik der RWTH Aachen e.V.

Kontaktadresse:

VIVTA e. V.
Institut für Verfahrenstechnik
RWTH Aachen
Turmstraße 46
D-52056 Aachen
Telefon: 0241-8095470
Telefax: 0241-8092252
Email: vivta@ivt.rwth-aachen.de

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verein zur Förderung des IVT e.V.
Sparkasse Aachen
BLZ 39050000
Konto-Nummer: 48001382